



Aktenzeichen: Pet 4-19-10-7870-040261

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Strafbarkeit von Tierquälerei verschärft wird. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass bisher eine gesetzliche Bestimmung zur Versuchsstrafbarkeit fehle. Dies sei weder in Einklang mit der Staatszielbestimmung nach Art. 20 a des Grundgesetzes (GG) noch rechtssystematisch hinzunehmen. So sei z. B. die versuchte Sachbeschädigung strafbar, § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) sehe dagegen eine Versuchsstrafbarkeit nicht vor. Dadurch sei der Schutz der Tiere nicht ausreichend gewährleistet. Darüber hinaus wird eine grundsätzliche Verschärfung des Strafrahmens in § 17 TierSchG gefordert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 2946 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 26 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit sachgleicher oder sachähnlicher Zielsetzung vor, die daher gemeinsam parlamentarisch geprüft wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass durch die vom Gesetzgeber im Jahr 2002 beschlossene Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung im GG dem Tierschutz in Deutschland ein stärkeres Gewicht zukommt. Als Staatszielbestimmung wird der Tierschutz seither von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Anwendung und Auslegung des geltenden Rechts entsprechend berücksichtigt. Die Grundsätze, nach denen sich der Mensch beim Umgang mit Tieren zu richten hat, sind dabei im Tierschutzgesetz und zahlreichen ergänzenden Bestimmungen festgelegt.

Als Ausfluss dieser Staatszielbestimmung wurde auch § 17 des Tierschutzgesetzes verschärft. Danach kann, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

Im Hinblick auf die Forderung in der Petition, die Strafbarkeit bereits auf den Versuch einer mit Strafe bedrohten Handlung auszudehnen, ist darauf hinzuweisen, dass nach § 23 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) der Versuch eines Verbrechens stets strafbar ist. Der Versuch eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 StGB) ist dies nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Da Straftaten nach § 17 TierSchG als Vergehen zu werten sind und weder das StGB noch das TierSchG den Versuch eines Vergehens ausdrücklich unter Strafe stellt, ist eine Bestrafung bei Vorliegen dieses Sachverhaltes nicht möglich.

Hierzu merkt der Petitionsausschuss an, dass die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, dass der Strafraum des § 17 TierSchG bisher selten ausgeschöpft worden ist. Darüber hinaus liegen entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung auch keine Kenntnisse bzw. Erfahrungen aus der Durchsetzung des Tierschutzstrafrechtes vor, die eine Ergänzung des Straftatbestandes im Hinblick auf versuchte Tierquälerei notwendig erscheinen lassen.

Des Weiteren können nach § 18 TierSchG bei Verstößen gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen die zuständigen Behörden auch empfindliche Bußgelder bis zu 25.000 Euro verhängen.

Mit den strengen Straf- und Bußgeldvorschriften des TierSchG liegt das notwendige rechtliche Instrumentarium vor, um Tierquälerei abzustellen und angemessen zu ahnden.



Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sinne der Forderung der Petition wird daher nicht unterstützt.

Aus diesem Grund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.